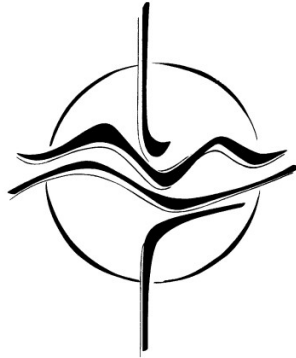


BERUFSVERBAND HEILEURYTHMIE E.V.

Berufsverband Heileurythmie, Roggenstraße 82, 70794 Filderstadt



Satzung

Inhalt:

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliederversammlung
5. Vorstand
6. Beirat
7. Beiträge
8. Rechnungsprüfer
9. Auflösung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Berufsverband Heileurythmie e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist eingetragen im Vereinsregister Stuttgart unter VR 3078 am 24. Oktober 1974.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Berufsverband Heileurythmie nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr.
2. Der Verband vertritt und fördert die Heileurythmie/Eurythmietherapie als eine eigenständige Therapie innerhalb der Anthroposophischen Medizin.
3. der Verband kann korporativ bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies den Vereinszwecken dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
4. Weitere Aufgaben des Verbandes sind: Weiterbildung der Mitglieder, Unterstützung von Forschungsvorhaben und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat:

Ordentliche Mitglieder
Assoziierte Mitglieder
Fördernde Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer über die vom BVHE verliehene Berechtigung zum Führen der Bezeichnung «Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)» verfügt.
Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß den Aufnahme-Richtlinien nicht mehr, wird es als assoziiertes Mitglied fortgeführt.
2. Assoziiertes Mitglied
 - a) kann werden, wer eine von der Medizinischen Sektion anerkannte Heileurythmie-/Eurythmietherapie-Ausbildung begonnen hat, die mit einem Diplom oder Master abschließt. Den Übergang zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand gemäß den Richtlinien.
 - b) kann jeder Arzt werden, der aufgrund längerer Zusammenarbeit mit Heileurythmisten/Eurythmie-Therapeuten Erfahrungen in der therapeutischen Anwendung der Heileurythmie/Eurythmietherapie hat.
 - c) kann jeder Heileurythmist / Eurythmietherapeut werden, der die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder seine ordentliche Mitgliedschaft ruhen lassen möchte.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Verbandes materiell, ideell und/oder durch eigene Mittel zu unterstützen.
4. Stimmrecht
 - a) In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
 - b) Assoziierte und fördernde Mitglieder werden angehört.
5. Das Führen der Bezeichnung »Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)« ist – vorbehaltlich einer Übergangsregelung zur Wahrung des Bestandsschutzes – denjenigen Personen vorbehalten, denen diese Bezeichnung auf der Grundlage der Richtlinie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung »Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)« verliehen wurde.

6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Jede Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Satzung des BVHE anerkannt wird.
8. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn er dies einstimmig beschließt.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzungen zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.
3. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben einem anderen Organ dieser Satzung übertragen worden sind.
4. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorzulegen:
 - der Jahresbericht des Vorstandes
 - die Jahresrechnung
 - Budget für das laufende Jahr
 - der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Für Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Verbandszweckes (§ 2 der Satzung) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für je 3 Jahre auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge zur Vorstandswahl müssen bis mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und macht sie bekannt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Berufsverbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6. Auslagenersatz

Die durch die Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen und Ausfallkosten werden gegen Nachweis erstattet. Hierzu zählen insbesondere die Reisekosten und ein angemessener Praxis-Ausfallsatz sowie Kosten für Telekommunikation und Büromaterial. Der Praxis-Ausfallsatz wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat beratende Funktion und soll den Vorstand in der laufenden Arbeit unterstützen und zu Tätigkeiten im Sinne der Verbandszwecke ermutigen und anregen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Deckung der laufenden Unkosten wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
3. Die Beiträge der juristischen Personen und der fördernden Mitglieder werden durch den Vorstand mit diesen vereinbart.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitgliedschaft zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis gegenüber dem Vorstand schriftlich und gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Verband mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Verbandes an die Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland, Herzog-Heinrich Straße 18, 80336 München (GAÄD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

verabschiedet in Stuttgart auf der MGV am 19.03.2016,
zuletzt verändert MGV 30.09.2023